

5 O 240/24



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

42389 Wuppertal,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette & Gollan,
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

gegen

50670 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 07.01.2025
durch den Richter am Landgericht Dr. Theisen, die Richterin am Landgericht Weirich
und den Richter Horsten

für Recht erkannt:

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 233,24 EUR nebst Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem
16.08.2024 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat das beklagte Land zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das beklagte Land darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger jeweils vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

I.

Der auf Abänderung des Bescheides des beklagten Landes vom 16.04.2024 gerichtete Antrag wird von der Kammer dahingehend ausgelegt, dass der Kläger beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 233,24 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB hieraus seit dem 16.04.2024 zu verurteilen.

Im gerichtlichen Verfahren geht es nicht um Bestätigung oder Aufhebung der von der Justizbehörde getroffenen Entscheidung, sondern um einen Zahlungsanspruch. Die Klage ist also grundsätzlich eine Leistungsklage (vgl. MAH Strafverteidigung/Kotz/Arnemann, 3. Aufl. 2022, § 29 Rn. 238, beck-online), der materiell rechtlich ein Schadenersatzanspruch zugrunde liegt. Eine Abänderungsklage ist nur unter den Voraussetzungen des § 323 ZPO bei künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen zulässig (vgl. Kunz, in Kunz, StrEG, § 13 Rn. 10, 4. Auflage 2010)

II.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen das beklagte Land einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 233,24 EUR gemäß §§ 2, 7 StrEG.

1.) Die zulässige Klage ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 StrEG fristgerecht erhoben worden. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG ist gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch der Rechtsweg gegeben. Die Klage ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Die Wahrung dieser Frist ist eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung einer solchen Klage (BGH, Urteil vom 17. März 2016 – III ZR 200/15 –, Rn. 16, juris).

2.) Dem Kläger steht auch der Betrag in Höhe von 233,24 EUR nach § 7 Abs.1 StrEG zu, denn diese sind Teil des hier entstandenen Vermögensschadens und auch nicht durch ein etwaiges Mitverschulden im Rahmen einer Schadensminderungspflicht des Klägers nach § 254 BGB vermindert.

Nach § 7 Abs. 1 StrEG sind dem Betroffenen sämtliche Vermögensschäden, die adäquat kausal auf den Vollzug der von der rechtskräftigen Grundentscheidung des Strafgerichts erfassten Strafverfolgungsmaßnahme zurückzuführen sind, zu ersetzen. Vermögensschaden in diesem Sinne ist in Anlehnung an den Begriff des Vermögensschadens des bürgerlichen Rechts jede durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Beschuldigten, die sich in Geldwert ausdrücken lässt (OLG Hamm, Urteil vom 04. November 2011 – 11 U 88/10 –, Rn. 27, juris). Hierbei gilt auch: Notwendige Auslagen für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts sind im Grundverfahren, wie auch im Betragsverfahren abrechenbar. Hierbei können auch besondere Gebühren als Einzeltätigkeit (VV-RVG 4302) anfallen, wenn der Rechtsanwalt in dem Grundverfahren tätig wird, ohne vorher Verteidiger gewesen zu sein (Vgl. Meyer in StrEG, § 7, 8. Auflage S. 320; MüKoStPO/Kunz/Grommes, 2. Aufl. 2025, StrEG § 7 Rn. 34, beck-online). So liegt es hier. Verteidiger des Klägers im Verfahren war Rechtsanwalt Der Kläger betraute die hiesigen Prozessbevollmächtigten mit seiner Vertretung zur Einreichung des Antrages auf Grundentscheidung. Damit ist die Gebühr in Höhe von 233,24 EUR im Grundverfahren nach § 14 RVG, Nr. 4302 Nr. 1 VV in Höhe von 233,24 EUR angefallen.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht nach § 254 Abs. 1 BGB in dieser Höhe aufgrund eines Mitverschuldens zu kürzen. Grundsätzlich regelt das StrEG nicht, wie ein Mitverschulden des Entschädigungsberechtigten mit Bezug auf die Entstehung und den Umfang des Schadens in der haftungsausfüllenden Kausalität zu berücksichtigen ist. Daher gilt hier die allgemeine Regel des § 254 BGB (MüKoStPO/Kunz/Grommes, 2. Aufl. 2025, StrEG § 7 Rn. 98, beck-online; BGH 31.10.1974 – III ZR 87/73, NJW 1975, 350 (351)). Nach § 254 Abs. 1 BGB hat, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Insoweit hat der Kläger selbst Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 BGB. Hierbei ist ein objektiver

Beurteilungsmaßstab anzuwenden. Es kommt nicht entscheidend auf die subjektiven Vorstellungen des Geschädigten an, sondern darauf, dass er die Aufmerksamkeit oder Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch anwendet, um sich selbst vor Schaden zu schützen (Jürgen Knöfler in Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht, 4. Aufl. 2021, BGB § 254 Rn. 16, beck-online.) Dies gilt nach § 254 Abs. 2 BGB auch dann, wenn sich das Verschulden des Klägers darauf beschränkt, dass er es unterlassen hätte, den Schaden abzuwenden oder zu mindern (Schadensminderungsobliegenheit). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar wäre grundsätzlich die Tätigkeit im Grundverfahren auch von der Tätigkeit des Vollverteidigers durch die Gebühren nach VV 4100 und 4105 RVG pauschal abgegolten (vgl. MüKoStPO/Kunz/Grommes, 2. Aufl. 2025, StrEG § 7 Rn. 34, beck-online). Diese Tätigkeit umfasst das Grundverfahren einschließlich der Grundentscheidung und eines sich anschließenden Beschwerdeverfahren (vgl. ebd.). Die Beauftragung erfolgte jedoch, da der Rechtsanwalt nach klägerischen Angaben das Mandat niederlegte und den Kläger dazu aufforderte, sich im Verfahren nach dem StrEG anderweitig vertreten zu lassen. Dies geht eindeutig auch aus seinem Schreiben vom 02.06.2023 (Bl. 75 d.A.) hervor.

Insoweit schrieb er:

„Es beginnt ein neues Verfahren, in dem über eine Entschädigung nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz [...]. Insofern müssten Sie sich bitte um Ihre weitere Vertretung durch einen anderen Kollegen bemühen. Ich bzw. unsere Bürogemeinschaft steht Ihnen dazu leider nicht zur Verfügung.“

Rechtsanwalt wies zu Beginn des Schreibens darauf hin, dass er altersbedingt und aus gesundheitlichen Gründen erst später habe antworten können. Daraus wird ersichtlich, dass Rechtsanwalt dem Kläger jedenfalls ab dem 02.06.2023 nicht mehr für eine Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs zur Verfügung stand. Der Kläger musste zwangsläufig einen anderen Rechtsanwalt beauftragen. Die Entstehung der zusätzlichen Kosten kann ihm nicht angelastet werden.

Soweit das beklagte Land ausführt, der Verteidiger des Klägers Rechtsanwalt habe seine Tätigkeit nicht eingestellt und das Mandat sei nicht beendet

gewesen, vermag dies in Anbetracht des eindeutigen Schreibens vom 02.06.2023 nicht zu überzeugen. Die Darlegungs- und Beweislast für ein Mitverschulden trägt nach allgemeinen Grundsätzen die Justizverwaltung bzw. das beklagte Land. (MüKoStPO/Kunz/Grommes, 2. Aufl. 2025, StrEG § 7 Rn. 99, beck-online). Die im Schriftsatz vom 26.09.2024 nebst Anlagen (auf Bl. 55-60 d.A. wird Bezug genommen) genannten Punkte überzeugen die Kammer nach dem zuvor genannten nicht nach dem von § 278 ZPO nötigen Maß, dass vernünftigen Zweifeln schweigen gebieten würde davon, dass der ursprüngliche Verteidiger noch tätig war und die Aufgabe ohne Anfall der zusätzlichen Gebühr abgewickelt worden wäre. Die diesbezüglichen Umstände betreffen nämlich Zeitpunkt, die vor dem Schreiben von Rechtsanwalt liegen.

III.

Der korrespondierende Zinsanspruch ab Rechtshängigkeit, dem 16.08.2024 ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

Darüber hinaus gehende Zinsen ab dem 16.04.2024 stehen dem Kläger nicht zu. Eine Rechtspflicht zur Verzinsung des Ersatzanspruchs von seiner Entstehung an besteht im Betragsverfahren nicht. (MüKoStPO/Kunz/Grommes, 2. Aufl. 2025, StrEG § 7 Rn. 21, beck-online). Verzugszinsen können bei öffentlich-rechtlichen Forderungen wie vorliegend nur bei einer gesetzlichen Regelung verlangt werden (BGH NJW 1982, 1277). Da es eine solche Regelung im StrEG nicht gibt, sind Verzugszinsen im Gegensatz zu Prozesszinsen nicht zu leisten (Geigel Haftpflichtprozess/Brodöfel, 29. Aufl. 2024, Kap. 21 Rn. 182, beck-online).

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 233,24 EUR festgesetzt.

Dr. Theisen

Weirich

Horsten